

# Dr. V. Wolfram

Vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich  
bestellter und vereidigter Sachverständiger

## Kontakt:

Gut Albshausen  
34302 Guxhagen

Tel.: 05665 30962  
Fax: 05665 1759

E-Mail: [agrartaxwolfram@t-online.de](mailto:agrartaxwolfram@t-online.de)

Dr. Volker Wolfram • Gut Albshausen • 34302 Guxhagen • Telefon 05665/30962

# **Landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte im Spannungsfeld rechtlicher Rahmenbedingungen und betrieblicher Erfordernisse**

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

ALB Veranstaltung

11.02.2015

Landwirtschaftszentrum Eichhof

Bad Hersfeld

# Personalentwicklung Landwirtschaft alte Bundesländer

- Bis 2000: kontinuierlicher Personalabbau
  - Dogma vom Familienbetrieb
  - Bestandsobergrendendiskussion usw.
- Ab 2005: erstmaliger Anstieg der Lohnarbeitskräfte in westdeutschen Betrieben
- Ehefrauen üben meist ihren eigenen Beruf aus
- Lohnkosten werden auch 2015 nach wie vor unzureichend berücksichtigt (80 % aller Kalkulationen, ALB und andere )

# Personalentwicklung Landwirtschaft neue Bundesländer

- Ab 1960 kontinuierlicher Anstieg der FremdAK
- Vermehrte Aufgabe von selbständigen Betrieben, Agrargenossenschaften
- 1990 – 2008 extremer Abbau von Fremdarbeitskräften durch Umstrukturierung der Landwirtschaft
- Ab 2008 Anstieg der FremdAK in den Betrieben
- Ab 2020 voraussichtlich akuter Mangel an Facharbeitskräften

# Entwicklung zum Lohnarbeitsbetrieb

- Familienbetrieb mit 2 bis 5 FamAK ggf. mit Auszubildenden



- Beschäftigung von Aushilfskräften und Teilarbeitskräften,
  - teilweise Verlagerungen von Arbeiten in Maschinenring und Nachbarbetriebe



- „Teilung“ einer Fremdarbeitskraft (2 Chefs???)



- Beschäftigung einer Lohnarbeitskraft im Betrieb

# Integration in die Familie - vorher in der Familie abklären

- Vollverköstigung
- Teilverköstigung während der Arbeitszeiten
- Verköstigung zur Ernte und in Arbeitsspitzen
- Ohne jeglichen „Familienanschluss“
- Abstimmung der Arbeitszeiten (7.00 bis 17.00 Uhr)  
(Familie – Fremd AK)

# Rahmenbedingungen im Betrieb

- Aufenthaltsraum (Ausstattung)
- EDV/Handy/Apps/...
- Sanitäreanlagen mit Dusche/WC
- Arbeitskleidung/Sicherheitskleidung
- Verbandskasten/kleine Apotheke

# Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Sozialgesetzbuch
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Arbeitsplatzschutzgesetz
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz
- Urlaubsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Schwerbehindertengesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Meldegesetz



# Arbeitsvertrag (schriftlich)

- befristet/dauerhaft
- Tätigkeitsfeld/Verantwortungsbereich
- Probezeit
- Arbeitszeit/Dauer
- Arbeitszeitkonto
- Lohnhöhe (Stunde/Woche/Monat)
- Tantieme, Leistungslohn
- Gegenseitige Treue- und Fürsorgepflicht

# Zusatzverpflichtungen

- Berufsgenossenschaft – Unternehmermodel
  - Betriebsarzt
  - Sicherheitsbeauftragter
  - ...
- ZLA/ZLF
- QLF
- Fortbildung

# Tarifvertrag Hessen

- Wochenarbeitszeit: 40 Std.
- Jahresregelarbeitszeit: 1.678 Std.
- Jahresarbeitszeit ohne Mehrarbeitszuschlag: 2.088 Std.
- FamAK: 2.000 bis 3.200 Std./Jahr
- Urlaubsanspruch: 24 Tage
- Urlaubsgeld 6,14 €/Tag: 147,37 €
- Tarifliches Weihnachtsgeld: 255,65 €

# Tarifvertrag Hessen

Lohngruppe 1a	Arbeitnehmer, die Arbeiten ausführen, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten	7,30 € (7,40 €)
Lohngruppe 1b	Wie 1a bei einer ununterbrochenen Betriebs-zugehörigkeit von <b>mehr</b> als 6 Monaten	7,80 €
Lohngruppe 2	Angelernte Arbeitnehmer, die alle üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausführen, einschließlich Bedienen von einfachen Maschinen und Geräten, und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind	8,49 €
Lohngruppe 3	Wie 2 und zusätzlich arbeitsspezifische EDV-Grundkenntnisse verfügen und im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse T sind	9,44 €
Lohngruppe 4	Arbeitnehmer mit <b>Abschlussprüfung</b> in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf oder mit gleichwertigen Fertigkeiten und Kenntnissen	12,12 €
Lohngruppe 5	Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, die unter <b>eigener Verantwortung</b> ihre Arbeiten <b>selbständig</b> ausführen	12,46 €
Lohngruppe 6	Meister, Agrartechniker	13,31 €

# Mindestlohngesetz in Deutschland ab 01.01.2015

- Gesetzlicher Mindestlohn von **8,50 €** brutto pro Zeitstunde für alle Arbeitnehmer
- Ausgenommen sind
  - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ohne abgeschlossene Berufsausbildung
  - Auszubildende und zur Berufsausbildung Beschäftigte
  - Praktikanten
    - Im Rahmen der Schulausbildung
    - Im Rahmen des Studiums
    - In einem bis zu dreimonatigen Orientierungspraktikum
    - In einer von der Arbeitsagentur geförderten Einstiegsqualifizierung, Berufsvorbereitung
- Auszeichnungspflichten (Arbeitszeiten: Beginn, Ende, Dauer)
- BMF und Zoll geben keine **rechtsverbindliche Auskunft**

Übergangszeit bis Ende 2017 kann noch ein abweichender niedrigerer Mindestlohn gezahlt werden, wenn ein allgemeinverbindlicher Branchentarifvertrag vorliegt.

### Mindestentgelt-Tarifvertrag Land- u. Forstwirtschaft/Gartenbau

	Stundenlohn brutto West	Stundenlohn brutto Ost
Ab 01.01.2015	7,40 €	7,20 €
Ab 01.01.2016	8,00 €	7,90 €
Ab 01.01.2017	8,60 €	8,60 €
Ab 01.11.2017	9,10 €	9,10 €
Ab 01.01.2018	Es gilt der dann aktuelle Mindestlohn	Es gilt der dann aktuelle Mindestlohn

- Mindestlohnentgelte auf die Beschäftigungsverhältnisse von mitarbeitenden Familienangehörige in der Landwirtschaft (MiFa) anzuwenden
- Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen
- Arbeitgeber verpflichtet, bestehende Lohnvereinbarungen zu überprüfen und ggf. auf die Belange des MiLoG anzupassen.
- Zoll prüft, 1.600 neue Stellen für MiLoG

# Lohnnebenkosten

- Gesetzliche Sozialver. Arbeitgeberanteile ca. 20 %/Jahr
- U1, U2, U3 1,2 %/Jahr
- ZLA/ZLF 61,36 €/Jahr
- QLF 42,00 €/Jahr
- Verwaltungskosten 1.200,00 bis 1.500 €/ Jahr  
(Lohnabrechnung, Steuerberatung usw.)



# Kosten der Lohnarbeitsstunde in der Landwirtschaft

	Angelernter Arbeitnehmer (LG 3)	Landwirtschaftlicher Facharbeiter (LG 4)	Landwirtschaftlicher Meister (LG 6)	Außertariflich
Tariflohn in €/Akh	9,44	12,12	13,31	15,00
Entspricht Brutto-Lohn-aufwand €/Akh	15,48	19,83	21,79	24,54
+ 50% für Betriebsleiter (Verf. RP Kassel) in €/Akh	23,22	29,75	32,69	36,81

# Vorteile für den Betrieb/Betriebsleiter/Familie

- Nach Einarbeitungsphase kooperatives Arbeiten/  
Betriebsführung
- Gegenseitiges Ergänzen von Theorie und Praxis
- Arbeitssicherheit
- Urlaubsregelung/Wochenende
- Geregelte Tagesabläufe
- Familienleben

# Zusammenfassung

- Gesetzliche Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden
- Es gibt kein Landwirteprivileg
- Die Produktionsverfahren müssen die Lohnkosten decken – Familienarbeitskräfte arbeiten häufig unter Tariflohn
- Trennung von Familie und Betrieb wird forciert
- Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter werden zum wichtigsten Kapital in den Betrieben

- Kooperative Mitarbeiterführung muss erlernt werden
- Nicht jeder Mitarbeiter ist für sämtliche Tätigkeiten geeignet (Spezialisierung)
- Qualifizierung und Berufsbildung
- Landwirte, Berufsverbände, Berater (und Verwaltung LLH) müssen den „Zukunftsbetrieb“ klarer und offener definieren
- Dem **Mehr-AK-Betrieb** gehört die Zukunft
- Berufsfeld **positiv** darstellen

A photograph of a large, open field with a golden-brown, harvested crop in the foreground. In the middle ground, four deer are visible, standing in a line. The background shows a green field and a fence line. The text "Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!" is overlaid in the center of the image.

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!